



Stadtbücherei
Mühldorf a. Inn

Satzung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn (Gebührensatzung)

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes - KG- vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Stadtbücherei erhebt die Kreisstadt Mühldorf a. Inn gemäß § 1 Abs. 5 der „Benutzungssatzung der Stadtbücherei Mühldorf a. Inn“ Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner oder -schuldnerin ist, wer die Stadtbücherei benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind daneben als Gesamtschuldner der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter Gebührensschuldner.

§ 3

Art und Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Stadtbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei werden Gebühren für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Bibliotheksausweises in folgender Höhe erhoben:

- Jahresgebühr Erwachsene **12,00 €**
- Jahresgebühr ermäßigt
Schüler und Schülerinnen, Auszubildende und Studierende
ab 18 J. – 25 J. (einschl.), Bezieher / Bezieherinnen von

- | | |
|--|---------------|
| Leistungen nach SGB II und XII, Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Programme FSJ oder FÖJ und BuFD - 25 J (einschl.)
(bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung) | 5,00 € |
| • Quartalsgebühr | 5,00 € |

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn ist berechtigt, die Jahresgebühr zeitlich befristet auf 0,00 € (z.B. Jubiläen) zu ermäßigen.

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

(3) Minderjährige sind von der Gebühr nach § 3 Abs. 2 befreit.

(4) Gebühr für die Ausstellung eines Büchereiausweises für Minderjährige **2,50 €**

Diese Gebühr kann im Rahmen von Aktionen zur Leseförderung (z.B. zum Schulanfang) ermäßigt werden.

(5) Ersatzausstellung eines Büchereiausweises **2,50 €**
Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht.

(6) Zusätzlich werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ausleihe der Mediengruppe „Bestseller“ je Titel | 2,00 € |
| 2. Fernleihe je gelieferten Titel | 2,00 € |

Werden für die Besorgung von Titeln und Kopien im Leihverkehr der Stadtbücherei von anderen Bibliotheken Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Besteller/die Bestellerin.

Die durch die Leihverkehrsbestellung veranlassten Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abgeholt werden.

(7) Vorbestellung von Medien pro Exemplar **1,00 €**
Die Gebühren sind auch bei Nichtabholung zu entrichten.

§ 4

Schadenersatz

Bei Verlust, Abhandenkommen, Beschädigung oder Verschmutzung von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-------------------------|
| 1. Einarbeitung pro Medium | 2,50 € |
| 2. Materialersatzgebühren (Hüllen, Etiketten, Einlagen etc.)
nach Aufwand und Beschaffungskosten | 1,00 € - 10,00 € |
| 3. Kostenersätze für Reparatur/Wertminderung bei Medien-
beschädigungen | 2,00 € - 11,00 € |

§ 5

Säumnisgebühren

- | | |
|---|---------------|
| (1) Versäumnisgebühr nach Ablauf der Leihfrist pro Öffnungstag der
Stadtbücherei und pro Medieneinheit | 0,25 € |
| (2) Die Höhe der Säumnisgebühr ist je Medium begrenzt auf | 3,00 € |
| (3) Schriftliche Gebührenerinnerung zusätzlich zu den Säumnisgebühren | 1,00 € |
| (4) Rechnungsstellung von Gebühren oder Medien zusätzlich | 5,00 € |

Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren entstehen weitere zusätzliche Kosten.

§ 6

Auslagen

Bei der Benutzung der Stadtbücherei entstehen neben den Gebühren folgende Auslagen:

1. Ausdruck

- | | |
|----------------------------|---------------|
| a. Ausdruck pro Seite | 0,20 € |
| b. doppelseitiger Ausdruck | 0,30 € |

2. Weitere Kosten (z.B. für Taschen)

nach Aushang

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 entstehen zum Zeitpunkt der Ausleihe, Vormerkung oder Verlängerung von Medien. Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 4 und Abs. 5 entstehen zum Zeitpunkt der Ausstellung des Büchereiausweises.
Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 6 und Abs. 7 entstehen mit Bereitstellung

der Medien.

Die Auslagen nach § 6 entstehen mit der Inanspruchnahme der Nutzung.

- (2) Die Säumnisgebühren gemäß § 5 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Stadtbücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist folgt. Die Gebühr für die Gebührenerinnerung entsteht mit dem Zeitpunkt des Erlasses der Erinnerung.
- (3) Die Gebühren nach § 4 sowie alle sonstigen Kosten nach § 5 der Büchereisatzung entstehen mit der Inrechnungstellung bzw. Zurückweisung des betreffenden Mediums.
- (4) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. § 3 Abs. 2 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 24.10.2024

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister